

Die Familienholding

1. Funktion einer Familienholding

1.1. Begriffliches

Von einer reinen Holdingstruktur wird gesprochen, wenn sämtliche Konzerngesellschaften in der Hand einer Obergesellschaft liegen, deren Hauptzweck das Halten von Beteiligungen einschliesslich der damit verbundenen Wahrnehmung von Führungs- und Verwaltungsaufgaben bildet. In der Schweiz hat der Begriff «Holdinggesellschaft» explizit Eingang in der Steuergesetzgebung gefunden (vgl. Art. 28 StHG und die entsprechenden Umsetzungen in den kantonalen Steuergesetzen, z. B. §87 StG/TG, § 73 StG/ZH). Eine mögliche Holdingstruktur könnte wie folgt aussehen:

WOLFGANG MAUTE

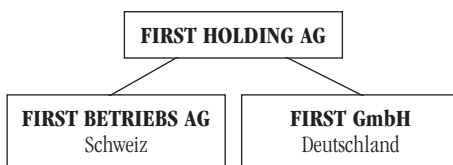


*Dr. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Leiter Steuerabteilung
Provida Treuhand AG,
Frauenfeld,
Chefredaktor
der Steuer Revue*

FELIX STIEGER



*lic. iur.,
Rechtsanwalt,
Abteilung Recht und
Steuern,
Provida Treuhand AG,
Frauenfeld*



Dagegen spricht man von einer Stammhausstruktur, wenn an der Konzernspitze eine Gesellschaft steht, welche einerseits angestammten betrieblichen Aktivitäten nachgeht (sog. operative Tätigkeit), andererseits aber auch Beteiligungen hält. Die Stammhausstruktur ist regelmässig gewachsen, sei es dadurch, dass ein Unternehmen seine Aktivitäten durch Zukauf oder durch Gründung von Tochtergesellschaften diversifiziert bzw. expandiert hat. Die Stammhausstruktur lässt sich wie folgt darstellen:



Auslöser einer «Holding-Diskussion» stellt häufig die Frage der Steuereinsparung dar. Als Vorteil einer Holding-Gesellschaft sind etwa aufzuzählen:

- Steuerbefreiung auf kantonalen Ebene auch für nicht Dividendenerträge, beispielsweise Immaterialgüterrecht, Zinseinnahmen;
- In der Regel tiefere Kapitalsteuern (reduzierter Steuersatz);
- Doppelbesteuerungsabkommen können in der Regel beansprucht werden;
- Beteiligungsabzug bei der direkten Bundessteuer;
- Kapitalgewinne bei der Veräusserung von Beteiligungen sind steuerfrei bzw. der Beteiligungsabzug kann geltend gemacht werden.